## **Trinkwasserpreise**

Gültig für das Versorgungsgebiet Schwäbisch Hall mit Teilorten.

Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus

- a) dem Verbrauchspreis in Euro je Kubikmeter (€/m³)
- b) dem Grundpreis in Euro je Zähler und Jahr (€/Zähler/Jahr) in Abhängigkeit von der Zählergröße

Bezeichnung nach europäischer Messgeräte-Richtlinie (MID – Measuring Instruments Directive): Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub> (alte Kenngröße Qn) in Kubikmeter je Stunde (m<sup>3</sup>/h)

Verbrauchspreis in Euro je Kubikmeter (€/m³)		Netto	Brutto
Trinkwassermenge	(€/m³)	2,20	2,35
Grundpreis (abhängig von Zählergröße)		Netto	Brutto
Hauswasserzähler			
Q <sub>3</sub> 4 (Qn 2,5)	€/Zähler/Jahr	166,95	178,64
Jeder weitere Q <sub>3</sub> 4 Unterzähler am selben Einbauort	€/Zähler/Jahr	36,72	39,29
Q <sub>3</sub> 10 (Qn 6)	€/Zähler/Jahr	713,91	763,89
Q <sub>3</sub> 16 (Qn 10)	€/Zähler/Jahr	1.189,84	1.273,13
Großwasserzähler			
Q <sub>3</sub> 25 (Qn 15)	€/Zähler/Jahr	1.964,53	2.102,05
Q <sub>3</sub> 40 (Qn 25)	€/Zähler/Jahr	2.555,15	2.734,01
Q <sub>3</sub> 63 (Qn 40)	€/Zähler/Jahr	3.143,27	3.363,29
Q <sub>3</sub> 100 (Qn 60)	€/Zähler/Jahr	4.191,01	4.484,38
Q <sub>3</sub> 160 (Qn 100)	€/Zähler/Jahr	5.457,06	5.839,06
Q <sub>3</sub> 250 (Qn 150)	€/Zähler/Jahr	6.875,88	7.357,19
Verbundwasserzähler			
Q <sub>3</sub> 25 (Qn 15)	€/Zähler/Jahr	3.244,93	3.472,08
Q <sub>3</sub> 40 (Qn 25)	€/Zähler/Jahr	5.290,75	5.661,11
Q <sub>3</sub> 63 (Qn 40)	€/Zähler/Jahr	7.380,62	7.897,26
Q <sub>3</sub> 100 (Qn 60)	€/Zähler/Jahr	9.162,15	9.803,50
Q <sub>3</sub> 160 (Qn 100)	€/Zähler/Jahr	12.089,43	12.935,69
Q <sub>3</sub> 250 (Qn 150)	€/Zähler/Jahr	13.361,40	14.296,69

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer (z. Zt.  $7\,\%$ ) und sind gerundet. Bei Änderung der Mehrwertsteuer oder anderen vom Land oder Bund erhobenen Abgaben kommen die zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserfüllung gültigen Bruttoendpreise zur Abrechnung.

Auf Basis des voraussichtlichen Jahrestrinkwasserverbrauchs werden monatliche Abschläge erhoben. Der Jahrestrinkwasserverbrauch orientiert sich am Vorjahresverbrauch oder an Verbräuchen vergleichbarer Anlagen.

Die Abschläge werden bei der Jahresendabrechnung gegengerechnet und der verbleibende Betrag gut geschrieben bzw. in Rechnung gestellt.

> Haben Sie Fragen zu den Tarifen oder zur Abrechnung von Trinkwasser?

Fragen zu den Tarifen beantwortet Ihnen unser Vertriebsteam:

Telefon: 0791 401-454 vertriebsteam@stadtwerke-hall.de

Fragen zur Abrechnung beantwortet Ihnen unser Abrechnungsteam:

Telefon: 0791 401-451 aenderungsdienst@stadtwerke-hall.de

**Kundencenter:** An der Limpurgbrücke 1

74523 Schwäbisch Hall

**Öffnungszeiten:** Mo.–Mi.: 8–17 Uhr

Do.: 8-18 Uhr. Fr.: 8-13 Uhr

**Unser Vertriebsteam erreichen Sie unter:** Tel.: 0791 401-454 | Fax: 0791 401-401

vertriebsteam@stadtwerke-hall.de

Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.



Informationen zum Thema Wasser in Schwäbisch Hall finden Sie auch unter www.stadtwerke-hall.de/wasser\_abwasser\_sha



# Abwassergebühren

Gültig für das Versorgungsgebiet Schwäbisch Hall mit Teilorten.

Die Abwassergebühren werden von der Stadt Schwäbisch Hall erhoben. Die Abrechnung

- des Niederschlagswassers erfolgt seitens der Stadt Schwäbisch Hall,
- des Schmutzwassers erfolgt seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren gilt die Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall in der jeweils gültigen Fassung.

Auszug aus der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012, zuletzt geändert am 06.03.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 06.03.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## V. Abwassergebühren § 43 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§§ 38 und 40) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Abwasser

seit 01.01.2024 2,26 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§§ 38 und 41) beträgt je m² der gewichteten versiegelten Fläche

seit 01.01.2024 0,47 €

(3) Wird vorgeklärtes Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ Abwasser

seit 01.01.2024 0,99 €

§ 47 Abs. 1 Satz 1 (Entstehung der Gebührenschuld)

Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr gemäß  $\S$  38 Abs. 1 a) entsteht für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).



Fragen zur Abrechnung von Schmutzwasser beantwortet Ihnen unser Abrechnungsteam:

Tel.: 0791 401-451 aenderungsdienst@stadtwerke-hall.de

Ihre Ansprechpartner bei der Stadt Schwäbisch Hall für Fragen zur Abwassersatzung, zu Schmutzwasser, zu den Abwasserbeiträgen für unbebaute Grundstücke, zu Kleinkläranlagen- und Grubensatzung:

Tel.: 0791 751-458

Fragen zu den **Niederschlagswassergebühren** und zu versiegelten Flächen:

Tel.: 0791 751-427

Die Abwassersatzung der Stadt Schwäbisch Hall finden Sie unter www.stadtwerke-hall.de/wasser\_abwasser\_sha

### § 44 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2, welche von der Stadt als öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben wird, richtet sich nach dem Tarif, der von den Stadtwerken Schwäbisch Hall GmbH für einen geeichten Wasserzähler erhoben wird.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als ein voller Monat gerechnet.

#### Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 28.03.2012 trat zum 01.01.2024 in Kraft.

Abwassergebühren sind mehrwertsteuerfrei. Auf die Zählergebühren für Abwasser wird 19 % Mehrwertsteuer erhoben.

